



# Gemeinde Obersiggenthal

Gemeinderat

Nussbaumen, 15. September 2014

## Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

GK 2014 / 41

### Gemeindeordnung Obersiggenthal Geschäftsreglement des Einwohnerrates Obersiggenthal Überarbeitung

#### Das Wichtigste in Kürze

Seit 1. Januar 2014 können die Gemeinden gemäss Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Aargau in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts dem Gemeinderat übertragen.

Alle Obersiggenthaler Parteien signalisierten dem Gemeinderat, dass sie sich einen Wechsel dieser Zuständigkeit vorstellen könnten. Der Gemeinderat hat deshalb eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die neben dem erwähnten Wechsel der Zuständigkeit überprüfen soll, welche Bestimmungen in der Gemeindeordnung und im Geschäftsreglement angepasst werden können.

Nachdem sich die Parteien und die Bevölkerung zu den Vorschlägen äussern konnten, liegen nun die Entwürfe zur Genehmigung durch den Einwohnerrat vor. Die Änderung der Gemeindeordnung ist zwingend der Volksabstimmung zu unterstellen, die am 30. November 2014 vorgesehen ist.

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1 Die überarbeitete Gemeindeordnung wird genehmigt.**
- 2 Das überarbeitete Geschäftsreglement wird genehmigt und tritt nach Genehmigung der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten an der Urne in Kraft.**

Sehr geehrte Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen zur Genehmigung die überarbeitete Gemeindeordnung und das angepasste Geschäftsreglement des Einwohnerrates

## 1 Ausgangslage

Gemäss Gemeindegesetz des Kantons Aargau bestimmen die Gemeinden ihre Organisation im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Gemeindeordnung. In Obersiggenthal wurden letztmals 2003 verschiedene Anpassungen in der Gemeindeordnung vorgenommen.

Anfang 2014 ergab sich ein Revisionsbedarf, weil innerhalb der im Einwohnerrat vertretenen Parteien ein Konsens herrschte, dass die Kompetenz für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes aufgrund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen vom Einwohnerrat zum Gemeinderat wechseln soll. Der Gemeinderat hat in der Folge eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Gemeindeammann Dieter Martin eingesetzt, die sich wie folgt zusammensetzte:

- Stefan Semela, Präsident Einwohnerrat
- Dieter Martin, Gemeindeammann
- Bettina Lutz Güttler, CVP
- Peter Huber, SVP
- Christian Keller, SP/Grüne
- Anton Meier, Gemeindeschreiber

Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, den Änderungsbedarf in der Gemeindeordnung und im Geschäftsreglement des Einwohnerrates zu prüfen und dem Gemeinderat Vorschläge zu unterbreiteten.

Im Mai/Juni wurden die Parteien und die Bevölkerung eingeladen, zu den Änderungsvorschlägen Stellung zu nehmen. Die SVP und die CVP haben sich an der Vernehmlassung beteiligt. Einige der Vorschläge sind in die überarbeiteten Entwürfe aufgenommen worden.

Im Juli wurden das Rechtsabteilung der Gemeindeabteilung des Kantons Aargau um eine Vorprüfung gebeten.

Aktenauflage	Nr. 1	Vernehmlassung SVP Obersiggenthal vom 19. Juni 2014
	Nr. 2	Stellungnahme CVP Obersiggenthal vom 20. Juni 2014
	Nr. 3	Vorprüfungsbericht Departement des Innern, Gemeindeabteilung vom 28. Juli 2014

## 2 Katalog der Änderungen

Die wesentlichen Änderungen in der Gemeindeordnung sind bei der Zuständigkeit im Einbürgerungsverfahren, die neu vom Einwohnerrat zum Gemeinderat wechseln soll. Ausserdem wurden die Formulierungen bei den Zuständigkeiten bei Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken neu formuliert; die Summen sind gleich geblieben. Verschiedene redaktionelle und sprachliche Anpassungen sind von der Arbeitsgruppe selber, durch Hinweise aus den Vernehmlassungseingaben oder durch Hinweise aus dem Vorprüfungsbericht des Kantons vorgenommen worden.

Die fortlaufende Nummerierung wurde nicht geändert. Damit soll sichergestellt werden, dass Vergleiche mit alter und neuer Fassung leichter möglich sind und dass auch später noch

nachvollzogen werden kann, welche Bestimmungen zu welchem Zeitpunkt geändert worden sind.

Allgemeines div. §§	Der Einleitungstext wurde überarbeitet. In der Gemeindeordnung wird die bei der letzten Revision eingeführte Bezeichnung „Präsident, bzw. Präsidentin“ wieder aufgehoben und wieder nur noch der Präsident erwähnt; das soll die Lesbarkeit der Gemeindeordnung verbessern. Mit dem Hinweis in der Einleitung wird darauf hingewiesen, dass sich die Personenbezeichnung auf beide Geschlechter bezieht.
§ 6, lit. d § 34 § 38, Ziff. 1	Aufgrund eines Hinweises in der Vorprüfung wird generell der Begriff Budget und Aufgaben- und Finanzplanung erwähnt, so wie es in übergeordneten Gesetzen und Richtlinien festgehalten ist.
§ 6 lit. g, h i § 38, Ziff. 3, 4, 5 § 41, Ziff. 11, 12, 13	Die Formulierungen für die Zuständigkeiten bei Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken wurden überarbeitet. Die Hinweise aus der Vernehmlassung wurden aufgenommen und es wird noch präziser beschrieben, ab und bis zu welcher Summe die jeweilige Behörde zuständig ist.
§ 12, § 13	In diesen Abschnitten wurde nur der Titel angepasst
§ 16, Abs. 1	Wie in anderen Einwohnerratsgemeinden, soll neu das Gemeindepersonal nicht mehr in den Einwohnerrat wählbar sein. Die Abgrenzung erfolgt via Personalreglement (öffentlich-rechtliche Anstellung gemäss Personalreglement). Ausgenommen von dieser Regelung sind Aushilfskräfte, Mitarbeiter im Stundenlohn und befristete Anstellungen, die privatrechtlich nach OR angestellt sind (siehe § 2 Personalreglement der Gemeinde Obersiggenthal).
§ 6, Abs. 2	Die Formulierung wurde angepasst, weil die Wahl von Gemeinderat und Einwohnerrat aufgrund eines Vorstosses im Einwohnerrat seit einiger Zeit gleichzeitig durchgeführt wird.
§ 21	Die neue gewählte Formulierung schafft die Grundlage, dass auch Nichtmitglieder des Einwohnerrates (z.B. Zuschauer) bei Entscheiden, die sie betreffen, in den Ausstand treten müssen. Die Medien sind zuzulassen, unter anderem auch aufgrund der Bestimmungen im Gemeindegesetz und des verfassungsrechtlichen Auftrages der Medien.
§ 23	Die Formulierungen mussten aufgrund geänderter gesetzlicher Regelungen angepasst werden. Abs. 3 wurde zur Klärung hinzugefügt.
§ 30 a)	In der Gemeindeordnung wird neu auf die Einheit der Materie hingewiesen. Eine Regelung, die auch in anderen Gemeinden und Parlamenten angewendet wird.
§ 34a § 43 § 41, Ziff. 10	Der Hinweis auf die Einbürgerungskommission ist nicht mehr notwendig, weil die Zuständigkeit neu beim Gemeinderat liegen soll. Die Einbürgerungskommission wird zu einer gemeinderätlichen Kommission und vom Gemeinderat gewählt. Der Gemeinderat wird gemäss § 43 verpflichtet, eine Einbürgerungskommission einzusetzen.
§ 38, Ziff. 25	Aufgrund übergeordneter gesetzlicher Regelungen kann der Gemeinderat bereits heute Darlehen ohne Zustimmung des Einwohnerrates aufnehmen; die Bestimmung kann gestrichen werden.
§ 38, Ziff. 26	Der Einwohnerrat kann selber Kommissionen einsetzen, was in dieser Ziffer festgehalten wird.
§ 41, Ziff. 5	Redaktionelle Änderung
§ 41, Ziff. 6	Nachführung Änderung der gesetzlichen Grundlagen
§ 43 § 43 a	Die Formulierungen wurden überarbeitet und ergänzt. Aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung wurde der Grundsatz bezüglich der gemeinderätlichen Kommissionen wieder aufgenommen und mit dem Hinweis

	auf die Einbürgerungskommission ergänzt. Die notwendigen Regelungen zur Schulpflege sind in einem neuen § geregelt.
§ 44	Die im Gesetz über die politischen Rechte geltende und in Obersiggenthal angewandte Bestimmung wird in der Gemeindeordnung aufgenommen.
§ 46a	Die Übergangsbestimmungen können gestrichen werden.

## Änderungen Geschäftsreglement

Im Geschäftsreglement wird einiges wiederholt, was bereits in der Gemeindeordnung steht. Die Querverweise sind für die Anwender wertvoll. Arbeitsgruppe und Gemeinderat haben sich entschieden, diese nicht zwingenden Wiederholungen beizubehalten. Im Übrigen wurde das Geschäftsreglement aufgrund der Änderungen in der Gemeindeordnung nachgeführt.

Allgemeines Versch. §§	Wie in der Gemeindeordnung wird auf die verwendeten Personenbezeichnungen hingewiesen, die für beide Geschlechter gilt. Die bei der letzten Revision eingeführte Bezeichnung „Präsidentin, bzw. Präsidentin“ wird wieder aufgehoben und nur noch der Präsident erwähnt.
§ 2	Gemäss Hinweis Gemeindeabteilung wird der Begriff Gelöbnis statt Gelübde aufgenommen. Obwohl das Gelöbnis in den übergeordneten Gesetzen nicht verlangt wird, wollen die eingesetzte Arbeitsgruppe und der Gemeinderat daran festhalten.
§ 5	Der Hinweis auf die Einbürgerungskommission ist nicht mehr notwendig.
§ 5, Abs. 3	Aufgrund der Rückmeldung aus der Vernehmlassung schlägt die Arbeitsgruppe vor, die Amtszeitbeschränkung für einwohnerrätliche Kommissionen aufzuheben. Der Einwohnerrat kann als Wahlbehörde jederzeit eine Person nicht mehr wählen, falls sie zu lange an ihrem Amt festhält.
§ 6, lit. a) § 41, Abs. 2	Sprachlich wird überall von Budget und Aufgaben- und Finanzplanung gesprochen.
§ 8	Der Hinweis auf die Unterlagen im Internet ist neu im Geschäftsreglement vorgesehen.
§ 9	Analog der Gemeindeordnung wurden Präzisierungen bezüglich der Öffentlichkeit vorgenommen.
§ 12	Die Ausstandsvorschriften wurden den geänderten gesetzlichen Bestimmungen angepasst und ergänzt (Abs. 3).
§ 21	Der Hinweis auf den Ordnungsantrag „Rückweisung“ wurde neu aufgenommen.
§ 24, Abs. 2	Neue Formulierung betreffend Versand Protokoll (analog andere Gemeinden).
§ 32, Abs. 5	Präzisierung, resp. Vereinfachung.
§ 48	Diese Bestimmung steht im Widerspruch zum Motionsrecht der Mitglieder im Einwohnerrat und soll deshalb gestrichen werden.

## Einbürgerungskommission

Die bisher vom Einwohnerrat gewählte Kommission wird neu vom Gemeinderat gewählt. Mitglieder für diese Kommission sollen gemäss Pflichtenheft aus den Parteien nominiert werden, die im Einwohnerrat vertreten sind. Damit können die politischen Interessen im Einbürgerungsverfahren sichergestellt werden. Die Einbürgerungsverfahren sind seit 2014 kantonal vereinheitlicht worden. Die Einbürgerungskommission und der Gemeinderat sind an diese bindenden Vorgaben des Kantons gebunden. Ein Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Einbürgerungskommission.

Beilage:	Nr. 1	Synopse Änderung Gemeindeordnung vom 1. September 2014
	Nr. 2	Synopse Änderung Geschäftsreglement vom 1. September 2014
Aktenaufgabe:	Nr. 4	Pflichtenheft Einbürgerungskommission (Entwurf vom 1. September 2014)

## 4 Weiteres Vorgehen

Die revidierte Gemeindeordnung muss durch die Stimmbürger an der Urne genehmigt werden. Die Urnenabstimmung ist für den 30. November 2014 vorgesehen.

Einige Bestimmungen des Geschäftsreglementes beziehen sich auf die Gemeindeordnung. Deshalb kann dieses, nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat, erst in Kraft treten, wenn die Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten gutgeheissen wurde.

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Dieter Martin

Anton Meier